

§§ 313, 346, 535 BGB

Bei Mängeln der Leasing Sache lässt die Insolvenz des Lieferanten die Geschäftsgrundlage für den Leasingvertrag nicht entfallen

BGH, Urt. v. 13.11.2013 – VIII ZR 257/12

Fall

Die Beklagte bestellte am 27.07.2007 für ihr Speditionsunternehmen bei der V. GmbH (im Folgenden: Lieferantin) 30 teilweise gebrauchte TourRecorder, einen Leitstand und die dazugehörige Software. Der darüber mit einer Laufzeit von 60 Monaten und monatlichen Nettoleasingraten von 1.643 € abzuschließende Leasingvertrag kam am 22.08.2007 mit der Klägerin zustande. Diese trat zugleich in den Kaufvertrag mit der Lieferantin über die kurz zuvor an die Beklagte ausgelieferten Leasinggegenstände ein. Zur Haftung für Mängel des Leasingobjektes heißt es in dem von der Klägerin gestellten Formularvertrag:

„Eine Haftung für Mängel des Leasingobjektes übernimmt der LG in der Weise, dass er mit Abschluss des Leasingvertrages sämtliche Rechte wegen Mängeln des Leasingobjektes, die ihm aufgrund des Kaufvertrages über das Leasingobjekt zustehen, sowie Rechte aus Garantien an den LN abtritt ...

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einem fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln des Leasinggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen sowie nicht für sonstige Schäden, die auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln des Leasinggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.“

Ergänzend ist dazu in § 8 der in den Vertrag einbezogenen Allgemeinen Leasingbedingungen der Klägerin unter anderem Folgendes geregelt:

„ ... 4. Der LN hat die ihm abgetretenen ... Rechte wegen Mängeln des Leasingobjektes, einschließlich ihm ebenfalls abgetretener Rechte aus hinsichtlich des Leasingobjektes übernommenen Garantien, unverzüglich geltend zu machen und die Geltendmachung dem LG gleichzeitig schriftlich anzuzeigen. Der LG ist durch Übersendung der Korrespondenz laufend zu unterrichten.

5. In den Fällen der Minderung oder der Rückabwicklung des Kaufvertrages hat der LN Zahlung an den LG zu verlangen. Bei Rückabwicklung des Kaufvertrages darf er das Leasingobjekt an den Lieferanten oder einen Garantiegeber nur Zug um Zug gegen Rückerstattung des Kaufpreises an den LG zurückgeben.

6. Ein Recht, wegen Mängeln des Leasingobjektes die Zahlung der Leasingraten ganz oder teilweise zu verweigern, steht dem LN erst zu, wenn er gegen den Lieferanten Klage auf Rückabwicklung des Kaufvertrages, auf Herabsetzung des Kaufpreises oder auf Schadensersatz statt der Leistung erhoben hat. Das gleiche gilt, wenn der LN gegenüber dem Lieferanten Rücktritt oder Minderung erklärt oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt und der Lieferant schriftlich sein Einverständnis damit erklärt. Wird der Kaufvertrag rückabgewickelt, ist auch der Leasingvertrag rückabzuwickeln.“

Ferner regeln die Leasingbedingungen zu einem Zahlungsverzug und seinen Folgen:

„§ 15 Verzugsfolgen, fristlose Kündigung: ...

2. Der LG ist zur fristlosen Kündigung des Leasingvertrages berechtigt, wenn der LN mit dem Betrag von mindestens zwei Leasingraten in Verzug ist ...

§ 17 Folgen der außerordentlichen Kündigung:

1. Macht der LG von einem Recht zur fristlosen Kündigung Gebrauch ..., so umfasst der Anspruch des LG die für die Gesamtleasingzeit noch ausstehenden Leasingraten. Die

Leitsätze

a) Der Leasingnehmer, dem der Leasinggeber unter Ausschluss einer mietrechtlichen Gewährleistung die gegen den Lieferanten bestehenden kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche leasingtypisch abgetreten hat, ist bei Mängeln der Leasing Sache nur und erst dann berechtigt, die Zahlung der Leasingraten vorläufig einzustellen, wenn er die ihm übertragenen Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten bei dessen Weigerung klageweise geltend macht (Bestätigung der Senatsurteile vom 19. Februar 1986, VIII ZR 91/85, BGHZ 97, 135 und vom 16. Juni 2010, VIII ZR 317/09, WM 2010, 1561).

b) Bei Insolvenz des Lieferanten setzt dies voraus, dass der Leasingnehmer vor Einstellung der Zahlung der Leasingraten seine Gewährleistungsansprüche durch Anmeldung zur Insolvenztabelle und bei einem Bestreiten des Insolvenzverwalters durch Klage auf Feststellung zur Tabelle geltend macht.

c) Fällt der Leasingnehmer im Falle eines mangelbedingten Rücktritts vom Kaufvertrag bei einer erfolgreichen Klage auf Rückzahlung des Kaufpreises an den Leasinggeber mit Kostenerstattungsansprüchen aus, kann er vom Leasinggeber eine Erstattung dieser Kosten beanspruchen.

Anrechnung ersparter Zinsen und sonstiger kündigungsbedingter Vorteile ... zugunsten des LN richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Anspruch des LG wird mit Zugang der Kündigung fällig. Der LN kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen Zahlung leistet, nachdem ihm die Kündigung und die Aufstellung des Schadens zugegangen sind ...“

Im Zeitraum von September 2007 bis Februar 2008 rügte die Beklagte gegenüber der Lieferantin, die in Erweiterung ihrer Gewährleistung eine über fünf Jahre laufende Garantie für das System übernommen hatte, mehrfach Funktionsstörungen an den gelieferten Geräten. Die Lieferantin konnte die Störungen aber nicht oder jedenfalls nicht vollständig beseitigen. Als die Beklagte, die bis dahin die Leasingraten fortlaufend beglichen hatte, im Sommer 2009 wegen des wiederholten Ausfalls der TourRecorder erneut Mängel gegenüber der Lieferantin rügen wollte, erfuhr sie, dass über deren Vermögen im März 2009 das Insolvenzverfahren eröffnet worden war. Nachdem der Insolvenzverwalter die Ausführung von Gewährleistungsarbeiten abgelehnt und die Beklagte an die Klägerin verwiesen hatte, kündigte die Beklagte daraufhin den Leasingvertrag im September und Oktober 2009 erneut gegenüber der Klägerin und stellte mit Beginn des vierten Quartals 2009 die Zahlung der Leasingraten ein. Daraufhin kündigte die Klägerin Anfang 2010 den Leasingvertrag ihrerseits wegen Zahlungsverzugs fristlos und ließ sich die Leasinggegenstände, deren Verwertung bislang nicht erfolgt ist, von der Beklagten aushändigen.

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin die Zahlung der Leasingraten für die Zeit von Oktober 2009 bis März 2010 sowie die abgezinsten Leasingraten für die gesamte 30-monatige Restlaufzeit des Vertrages ab April 2010.

Entscheidung

A. Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf Zahlung der Leasingraten für die Zeit von Oktober 2009 bis März 2010 aus dem Leasingvertrag

I. Die Parteien haben am 22.08.2007 einen Leasingvertrag abgeschlossen.

II. Der Vertrag kann durch die Kündigung der Beklagten im September 2009 beendet worden sein. Ein Kündigungsrecht kann sich analog § 543 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB ergeben.

1. Der Leasingvertrag ist auf eine entgeltliche Gebrauchsüberlassung gerichtet und entspricht insoweit dem Mietvertrag. Auch wenn es sich wegen der Finanzierungsfunktion des Leasing um eine atypische Miete handelt, sind bei Mängeln der Leasingsache die Vorschriften des Mietrechts analog anwendbar.

2. Die Klägerin hat in dem Leasingvertrag die Gewährleistung auf abgetretene Ansprüche beschränkt und damit eine eigene Haftung ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss könnte gemäß § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam sein.

a) Die Klauseln sind in einem Formularvertrag enthalten. Es handelt sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen. Sie sind in den Vertrag einbezogen. Die Beschränkung der Gewährleistung auf abgetretene Rechte ist typisch für den Leasingvertrag und damit nicht überraschend i.S.d. § 305 c Abs. 1 BGB.

b) Die Inhaltskontrolle richtet sich nach § 307 BGB. Die §§ 308 u. 309 BGB sind gemäß § 310 Abs. 1 S. 1 BGB nicht anwendbar, da die Beklagte Unternehmerin ist. Ein Verstoß gegen die Klauselverbote der §§ 308 u. 309 BGB ist jedoch ein Indiz für die Unangemessenheit auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr.

aa) Ein Verstoß gegen § 309 Nr. 7 a) u. b) BGB, der auch im unternehmerischen Verkehr zur Unwirksamkeit gemäß § 307 Abs. 1 BGB führen würde, liegt nicht

Im Tatbestand des Urteils ist die Einschränkung des Haftungsausschlusses nicht enthalten. Der Sachverhalt wurde ergänzt, denn der Gewährleistungsausschluss des Leasinggeber ist nur wirksam, wenn die in § 309 Nr. 7 a) u. b) BGB genannten Fälle ausgenommen werden (Harriehausen NJW 2013, 3393, 3396).

vor, da der Haftungsausschluss nach der Klausel der Klägerin nicht für die dort genannten Fälle gilt.

bb) Auch ein Verstoß gegen § 309 Nr. 8 b) aa) BGB liegt nicht vor, da der Leasingvertrag nicht auf die Lieferung neu hergestellter Sachen gerichtet ist, sondern auf die Gebrauchsüberlassung.

cc) Bei einem Leasingvertrag ist Beschränkung auf abgetretene Gewährleistungsansprüche keine unangemessene Benachteiligung i.S.d. § 307 Abs. 1 BGB, wenn die Abtretung vorbehaltlos, unbeding und endgültig ist und der Leasingnehmer nicht rechtlos gestellt wird.

*„[13] 1. Im Ausgangspunkt zutreffend hat das Berufungsgericht allerdings die im Leasingvertrag vorgenommene Freizeichnung der Klägerin von ihrer mietrechtlichen Gewährleistung mit Rücksicht auf die gleichzeitige Abtretung der ihr gegen die Lieferantin zustehenden kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche an die Beklagte für zulässig erachtet. Das steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Senats, wonach ein Leasinggeber auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen seine mietrechtliche Gewährleistung durch eine Abtretung seiner kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten der Leasingsache ersetzen kann. Voraussetzung für die Angemessenheit und Wirksamkeit einer solchen, der typischen Interessenlage beim Leasingvertrag entsprechenden Vertragsgestaltung ist dabei, dass der Leasingnehmer nicht rechtlos gestellt, sondern insbesondere durch **vorbehaltlose, unbedingte und endgültige** Übertragung der Gewährleistungsrechte in die Lage versetzt wird, Sachmängelansprüche nach kaufrechtlichem Vorbild unmittelbar gegenüber dem Lieferanten der Leasingsache geltend zu machen (...). Dem wird – was auch die Revisionserwiderung nicht in Zweifel zieht – die hier erfolgte Abtretung gerecht.“*

Die Klägerin hat die Gewährleistung wirksam ausgeschlossen. Die Beklagte hatte kein Kündigungsrecht analog § 543 BGB.

III. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die Leasingraten von Oktober 2009 bis März 2010, wenn die Beklagte den Leasingvertrag wirksam gemäß § 313 Abs. 3 S. 2 BGB gekündigt hat oder zurückgetreten ist. Dann müsste die Geschäftsgrundlage für den Leasingvertrag entfallen sein.

1. Geschäftsgrundlage sind insbesondere die gemeinsamen Vorstellungen der Parteien, auf denen der Geschäftswille beruht. Der Fortbestand des Kaufvertrags ist Geschäftsgrundlage für den Leasingvertrag. Dies ergibt sich schon daraus, dass der Leasinggeber die Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer abtritt und damit eine Verknüpfung zwischen Kauf- und Leasingvertrag anerkennt.

2. Die Geschäftsgrundlage kann entfallen, wenn der Leasingnehmer von dem Kaufvertrag zurücktritt. Nach der Rechtsprechung und h.M. ist weiterhin erforderlich, dass der Leasingnehmer Klage gegen den Verkäufer erhoben hat oder der Verkäufer sein Einverständnis mit dem Rücktritt erklärt hat.

„[15] a) Die Abtretung der Mängelrechte an den Leasingnehmer ändert zwar grundsätzlich nichts an der Pflicht des Leasinggebers, dem Leasingnehmer den Leasinggegenstand für die gesamte Vertragsdauer in einem gebrauchstauglichen Zustand zu überlassen (...). Dementsprechend ist – wie auch in § 8 Abs. 6 Satz 3 der Leasingbedingungen vorgesehen – der Leasingvertrag rückabzuwickeln, wenn sich der Leasingnehmer etwa bei Fehlschlägen einer Nachbesserung gegenüber dem Lieferanten mit einem darauf gestützten Rücktritt vom Kaufvertrag (§ 437 Nr. 2, §§ 440, 323 Abs. 1, 346 Abs. 1 BGB) durchsetzt. Denn dem Leasingvertrag fehlt in diesem Fall von vornherein die Geschäftsgrundlage, so dass dem Leasinggeber von Anfang an keine Ansprüche auf Zahlung von Leasingraten zustehen, selbst wenn der Leasinggegenstand zeitweilig benutzt worden ist (...). Zugleich

Da der Leasingvertrag ein Dauerschuldverhältnis ist, ist nach dem Wortlaut des § 313 Abs. 3 S. 2 BGB nur eine ex nunc wirkende Kündigung des Leasingvertrags möglich. § 313 Abs. 3 S. 2 BGB wird von der h.M. einschränkend ausgelegt. Danach kann der Leasingnehmer den Rücktritt erklären und die Rückabwicklung des gesamten Vertrags herbeiführen.

wird der Leasingnehmer in solch einem Fall von dem Zeitpunkt an, in dem er berechtigterweise den – wenn auch sich erst später als sachlich begründet herausstellenden – Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt hat, rückwirkend von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Leasingraten gegenüber dem Leasinggeber frei und kann auch nicht mehr mit seiner Verpflichtung zur Zahlung von Leasingraten in Verzug geraten (...).

*[16] Dies setzt allerdings voraus, dass der Leasingnehmer von den ihm abgetretenen Gewährleistungsrechten Gebrauch macht und ihre Durchsetzung gegenüber dem Lieferanten betreibt. Der Leasingnehmer muss also – wie auch in § 8 Abs. 4 der Leasingbedingungen geregelt – zunächst selbst vom Lieferanten Nacherfüllung fordern, bei deren Fehlschlagen zu einem der in § 437 Nr. 2, 3 BGB vorgesehenen Sekundärrechte (Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz statt der Leistung) übergehen **und für den Fall, dass der Lieferant eine Geltendmachung dieser Rechte nicht akzeptiert, die daraus resultierenden Ansprüche einklagen.** Im Verhältnis zum Leasinggeber ist er – wie auch in § 8 Abs. 6 der Leasingbedingungen im Einklang mit der Rechtsprechung des Senats geregelt – nur und erst dann berechtigt, die Zahlung der Leasingraten vorläufig einzustellen, wenn er die ihm übertragenen Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten klageweise geltend macht; nur unter dieser Voraussetzung kann er bereits für eine Übergangszeit ein den Verzug ausschließendes Recht zur vorläufigen Einstellung der Zahlung der Leasingraten erlangen (...).*

Die Beklagte ist nicht von dem Kaufvertrag zurückgetreten. Sie hat die Gewährleistungsrechte gegenüber der Lieferantin nicht durchgesetzt.

3. Die Geschäftsgrundlage für den Leasingvertrag entfällt auch dann, wenn dem Leasingnehmer die Durchsetzung der Gewährleistungsrechte gegen den Lieferanten nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Ob allein die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Lieferantin die Unzumutbarkeit begründet ist umstritten.

„[18] b) Zwar besteht nach der Rechtsprechung des Senats eine derart vorrangige Pflicht des Leasingnehmers zur – notfalls klageweisen – Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten ausnahmsweise dann nicht mehr, wenn deren Durchsetzung auf diesem Wege nicht möglich oder nicht zumutbar ist (...). Das ist entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts hier aber nicht der Fall. ...

[20] bb) Anders als das Berufungsgericht meint, haben die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Lieferantin und die Ablehnung der Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen durch den Insolvenzverwalter nicht dazu geführt, dass der Beklagten vor Einstellung der Zahlung der Leasingraten eine Geltendmachung ihrer Gewährleistungsansprüche durch Anmeldung zur Insolvenztabelle und bei einem etwaigen Bestreiten des Insolvenzverwalters eine Klage auf Feststellung zur Tabelle unzumutbar waren.

[21] (1) Die Frage ist im Schrifttum allerdings umstritten. Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass eine subsidiäre Haftung des Leasinggebers für die fortdauernde Gebrauchstauglichkeit des Leasinggegenstandes mit Rücksicht auf das von ihm zu tragende Risiko einer Insolvenz des Lieferanten immer schon dann unmittelbar eingreife, wenn dem Leasingnehmer eine Geltendmachung oder Durchsetzung der ihm abgetretenen Ansprüche gegen den Lieferanten etwa wegen dessen Zahlungsunfähigkeit, Liquidation oder Insolvenz unmöglich oder unzumutbar sei. In diesem Fall könne der Leasingnehmer dem Leasinggeber eine Mangelhaftigkeit des Leasinggegenstands unmittelbar entgegenhalten (...). Demgegenüber wird auch für den Insolvenzfall angenommen, dass der Leasingnehmer die Berechtigung eines ihm abgetretenen Rücktrittsrechts mit dem Insolvenzverwalter klären und dass er diesen im Falle eines Bestreitens gemäß § 179 Abs. 1 InsO auf

Feststellung des Kaufpreisrückzahlungsanspruchs zur Tabelle verklagen müsse, um sich gegenüber dem Leasinggeber auf einen Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen zu können (...) ...

[23] ... Zwar ist das hier weder im Leasingvertrag noch in den Leasingbedingungen der Klägerin geregelte Risiko, dass die leasingtypisch an den Leasingnehmer abgetretenen Ansprüche auf Nacherfüllung und im Falle eines Rücktritts auf Rückzahlung des Kaufpreises wegen einer Insolvenz des Lieferanten nicht mehr durchgesetzt werden können, grundsätzlich dem Leasinggeber zugewiesen (...). Diese Risikozuweisung beschränkt sich jedoch darauf, dass der Anspruch gegen den Lieferanten auf Rückzahlung des Kaufpreises nicht verwirklicht werden kann (...). Das vom Leasinggeber zu tragende Risiko äußert sich also lediglich darin, dass in Fällen, in denen der Leasingnehmer aufgrund der ihm abgetretenen Gewährleistungsansprüche einen wirksamen Rücktritt vom Kaufvertrag herbeigeführt hat, die Rückzahlung des Kaufpreises wegen Insolvenz des Lieferanten aber nicht durchgesetzt werden kann, der Leasinggeber für den daraus entstehenden Ausfall eintreten muss (...). Auf die dem vorausgehende Anspruchsgeltendmachung durch den Leasingnehmer erstreckt sich diese Risikotragung dagegen nicht.

[24] (b) Einer Verlagerung bereits der Inanspruchnahmepflicht auf den Leasinggeber steht weiter entgegen, dass er als Folge der leasingtypischen Abtretungskonstruktion keine Möglichkeit mehr hat, seine ursprünglich gegen den Lieferanten bestehenden Gewährleistungsrechte noch durchzusetzen (...). Denn zur Wirksamkeit dieser Abtretungskonstruktion ist es gerade erforderlich, dass die mit einer Haftungsfreizeichnung verbundene Abtretung von Gewährleistungsansprüchen vorbehaltlos, unbedingt und endgültig erklärt wird, so dass dem Leasingnehmer die alleinige Verfügung über die Ausübung der Gewährleistungsrechte zusteht (...). Daran hat weder die später eingetretene Insolvenz des Lieferanten etwas geändert, noch war die Abtretung sonst an den unveränderten Fortbestand des Leasingvertrages gekoppelt; die erfolgte Abtretung hat vielmehr beides überdauert (...).

[25] Dementsprechend war es auch hier Sache der Beklagten, die ihr abgetretenen Gewährleistungsrechte gegen den Insolvenzverwalter geltend zu machen und – soweit im Insolvenzverfahren möglich – durchzusetzen.“

Die Beklagte hat ihre Gewährleistungsrechte im Insolvenzverfahren nicht geltend gemacht. Die Geschäftsgrundlage für den Leasingvertrag ist nicht entfallen. Damit hat die Klägerin einen Anspruch auf Zahlung der Leasingraten für die Zeit von Oktober 2009 bis März 2010.

B. Ein Anspruch auf die abgezinsten Leasingraten für die gesamte Restlaufzeit kann sich aus § 280 Abs. 1 BGB ergeben.

I. Der Leasingvertrag ist ein Schuldverhältnis.

II. Die Beklagte hat ihre vertraglichen Pflichten dadurch verletzt, dass sie Leasingraten nicht bezahlt und damit die wirksame Kündigung des Vertrags durch die Klägerin veranlasst hat.

III. Die Beklagte hat sich nicht gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB entlastet.

IV. Gemäß § 280 Abs. 1 BGB ist der durch die Pflichtverletzung entstandene Schaden zu ersetzen. Der Schaden, der durch die von der Klägerin veranlasste Kündigung entstanden ist, besteht in den abgezinsten Leasingraten für die Restlaufzeit. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf die abgezinsten Leasingraten für die 30-monatige Restlaufzeit ab April 2010.

Josef Alpmann